

Grundlagen im Zivilrecht

I. Klausuraufbauregeln Primäranspruch

Gedankliche Vorfrage: **Wer will was von wem woraus?**

1. Wer / von wem

- Anspruchsinhaber- und Anspruchsgegnerstellung klären
- insb. Rechtsfähigkeit (**P**) BGB-Gesellschaft, nichtrechtsfähiger Verein, Miterbengemeinschaft, 3-er-Konstellationen

2. Was

- Anspruchsinhalt: Erfüllung, Herausgabe, Ersatz (SE, Aufwendungsersatz, Wertersatz)

3. Woraus

- Einschlägige Anspruchsgrundlagen prüfen

4. Aufbau

- Anspruch entstanden?
 - Voraussetzungen der jew. AGL + rechtshindernde Einwendungen
- Anspruch erloschen/untergegangen?
 - rechtsvernichtende Einwendungen
- Anspruch durchsetzbar?
 - rechtshindernde Einwendungen (= Einreden)

5. Prüfungsreihenfolge

- Vertragliche Ansprüche
→ Primär- und Sekundäransprüche aus einem SV
- Quasivertragliche Ansprüche/Vertrauenshaftung
→ c.i.c. und GoA
- Dingliche Ansprüche
→ v.a. EBV (§§ 985 ff. BGB)
- Deliktische Ansprüche
→ §§ 823 ff. BGB, StVG, ProdHaftG
- Bereicherungsrecht
→ Ausgleich ungerechtfertigter Bereicherungen, §§ 812 ff. BGB

II. Grundbegriffe des Zivilrechts

Rechtsgeschäft

„besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist“¹ .

Bsp. für einseitiges RG: Rücktritt, Anfechtung, Kündigung

Bsp. für zweiseitiges RG: Vertrag

Realakt

„ist eine auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtete Willensbetätigung, die (kraft Gesetzes) eine Rechtsfolge hervorbringt“²

Bsp.: Übergabe iSd. § 929 S. 1 BGB

Willenserklärung

„ist eine auf die Setzung von Rechtsfolgen gerichtete Äußerung des Willens in den Rechtsverkehr“³

¹ Palandt, v. § 104, Rn. 2.

² Palandt, v. § 140, Rn. 9.

³ Palandt, v. § 116, Rn. 1.

Rechtsgeschäftsähnliche Handlung

„ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Erklärung, deren Rechtsfolgen kraft Gesetz eintreten“⁴

Bsp.: Mahnung, § 286 BGB

Anspruch

„ist das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können“⁵

Gestaltungsrecht

„ist die Befugnis, durch einseitiges RG ein Recht zu begründen, aufzuheben oder zu ändern“⁶

Verfügung

„ist ein Rechtsgeschäft, welches unmittelbar die Rechtslage verändert, indem es ein bestehendes Recht verändert, überträgt oder aufhebt“⁷

Vertragliche Ansprüche

- setzen einen Vertragsschluss (= Angebot und Annahme, vgl. §§ 145 ff. BGB) voraus.
- Angebot und Annahme sind Willenserklärungen.

I. Voraussetzungen einer WE

1. Äußerer Tatbestand = das Erklärte (objektiv)

- Erklärung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.
- Schweigen ist grds. keine WE (Ausnahmen: §§ 108 II, 177 II BGB, KBS)
- Rechtsbindungswille erforderlich
 - hier erfolgt Abgrenzung zu Gefälligkeitsverhältnissen
 - Kriterien: Zweck, Art, wirtschaftliche Bedeutung, Interessenlage

⁴ Palandt, v. § 104, Rn. 6.

⁵ Legaldefinition in § 194 BGB.

⁶ Palandt, v. § 104, Rn. 17.

⁷ Palandt, v. § 104, Rn. 16.

2. Innerer Tatbestand = subjektiv

a) Handlungswille = Wille, überhaupt zu handeln

- (-) bei Reflexen, Hypnose o. Ä.
- RF beim Fehlen des Handlungswillens: WE (-), arg. § 105 BGB analog

b) Erklärungsbewusstsein = Bewusstsein, rechtsgeschäftlich zu handeln

- (-) bei „Trierer Weinversteigerung“
 - RF beim Fehlen des Erklärungsbewusstseins umstritten
 - e.A.: Willenstheorie, WE (-) wg. § 118 BGB analog.
 - h.M.: Erklärungstheorie, WE (+), soweit Erklärender hätte Erklärungswirkung erkennen können und der Empfänger schutzwürdig ist.
- Aber:** Anfechtbarkeit gem. § 119 I BGB analog

c) Geschäftswille = Wille, eine konkrete Rechtsfolge herbeizuführen

- (-) bei Inhaltsirrtum
- RF beim Fehlen des Geschäftswillens: WE (+), Anfechtbarkeit nach § 119 I BGB
- **Ausnahme:** keine Anfechtbarkeit bei Rechtsfolgenirrtum

II. Wirksamwerden einer WE

- Empfangsbedürftige WE (Regelfall) → Abgabe & Zugang
- Nicht empfangsbedürftige WE → Abgabe ausreichend

1. Abgabe

= willentliche, zielgerichtete Äußerung in den Rechtsverkehr, sodass mit Zugang gerechnet werden kann.

(P) abhanden gekommene WE

- BGH/h.M.: WE (-), arg. §§ 935, 794 BGB
- TdL: WE (+), soweit fahrlässiges Inverkehrbringen vorlag

2. Zugang

- Verkörperte WE unter Anwesenden = Übergabe
- Verkörperte WE unter Abwesenden = § 130 BGB

→ WE muss so in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein, dass unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Nicht verkörperte WE unter Anwesenden = eingeschränkte Vernehmungstheorie

→ Zugang (+) soweit der Erklärende damit rechnen durfte, dass der Empfänger die WE richtig und vollständig verstanden hat.

(P) Zugangsvereitelung

- Fahrlässig: Zugang (-), aber soweit nach erneutem Versuch Zugang (+), gilt für Fristen etc. erster Versuch als maßgeblich (Fiktion) → § 242 BGB
- Vorsätzlich: Fiktion des Zugangs, Zugang somit (+)

III. Stellvertretung

Aktive (§ 164 I BGB) und *passive* (§ 164 III BGB) Stellvertretung möglich.

1. Zulässigkeit

- Rechtsgeschäftlicher Verkehr
- Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen §§ 164 ff. BGB analog
- Ausschluss bei höchstpersönlichen RG und Realakten

2. Voraussetzungen

a) Eigene WE (Repräsentationsprinzip)

- Geschäftsfähigkeit, § 165 BGB
 - Vertreter muss mindestens beschränkt geschäftsfähig sein.
- Abgrenzung zur Botenstellung:
 - Abgrenzungskriterium ⇨ §§ 133,157 BGB (äußeres Auftreten)
 - Bote übermittelt nur fremde WE
 - Bote hat keinen Entscheidungsspielraum
 - Bote muss nicht beschränkt geschäftsfähig sein

b) Im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)

- Eigengeschäft des Vertreters, § 164 II BGB
 - unbeachtlicher RF-Irrtum, Anfechtung (-)
- Ausnahmen:
 - Geschäft für den, den es angeht („Bargeschäfte des täglichen Lebens“)
 - § 1357 BGB (gesetzliche Mitverpflichtung des Ehegatten)
 - unternehmensbezogenes Geschäft
- Abgrenzung zum Handeln
 - **unter falscher Namensangabe** (Person wichtig, Name egal)
 - keine Identitätstäuschung, §§ 164 ff. BGB (-) und somit Eigengeschäft
 - **unter fremden Namen** (Name wichtig, Person egal)
 - Identitätstäuschung, §§ 164 ff. BGB analog, § 177 BGB analog

c) mit Vertretungsmacht (Abstraktionsprinzip)

aa) Arten von Vertretungsmacht

- gesetzliche Vertretungsmacht (§§ 1357, 1629 BGB)
- rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (§§ 166 f., 54 HGB)
- Organschaft (§§ 714, 709 BGB; § 125 HGB, §§ 161 II, 125 HGB; § 35 GmbHG; § 78 AktG)
- rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht mit gesetzlich bestimmten Umfang (§ 48 I HGB)

bb) Rechtscheinvollmacht

- §§ 170 f. BGB
- § 15 HGB
- Duldungs-/Anscheinsvollmacht

3. Rechtsfolgen

a) Handeln *ohne* Vertretungsmacht („falsus procurator“)

- Vertreter haftet gem. § 179 BGB, § 823 BGB (und ggf. §§ 280 I, 311 III BGB)
- Vertretener kann Geschäft nachträglich genehmigen, §§ 177, 184 I BGB
- Vertretener haftet ggf. aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.), § 831 BGB

b) Missbrauch der Vertretungsmacht

- grundsätzlich: Bindung des Vertretenen
- Ausnahmen: Kollusion und Evidenz
 - Kollusion = einvernehmliches Handeln, um den Vertretenen zu schädigen
(BGH: § 138 BGB / Lit: § 826 BGB)
 - Evidenz = Dritter erkennt, dass Vertretungsmacht überschritten wird
(BGH: § 242 BGB / Lit: §§ 177 ff. BGB analog)

(P) Insichgeschäft bei der Stellvertretung, § 181 BGB

- Vertreter handelt im eigenen Namen und als Vertreter
- Gefahr: Interessenkonflikt
- RF: Vertretung unwirksam, §§ 177 ff. BGB analog (zunächst schwebend unwirksam)
- Ausnahme: Gestattung/zur Erfüllung einer Verbindlichkeit/Geschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft (teleologische Reduktion)

(P) Willensmängel, Wissenszurechnung

→ über § 166 I BGB, grds, kommt es auf die Person des Stellvertreters an

IV. Minderjährigenrecht

1. Geschäftsfähigkeit, §§ 2, 104 ff. BGB

Fähigkeit, durch WE Rechtsfolgen herbeizuführen und RG selbst voll wirksam vorzunehmen.

2. Geschäftsunfähigkeit, § 104 ff. BGB

WE (-), Ausnahme § 105a BGB.

3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

- Vom 7. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit
- WE bedürfen grds. der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (= Eltern als Gesamtvertreter, §§ 1626, 1629 I BGB).
 - vorherige Zustimmung (§ 183 BGB) oder nachträgliche Genehmigung (§ 184 I BGB).
 - Folge des Fehlens: schwebende Unwirksamkeit, § 108 I BGB.
 - Sonderfall: § 110 BGB („Taschengeldparagraph“).
- **Ausnahme:** Geschäfte, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind.
 - Trennungsprinzip beachten
 - **(P)** neutrale Geschäfte: Rechtsgedanke des § 165 BGB

- Bei besonders belastenden Geschäften: § 1643 I BGB

**4. Minderjährigenschutz im „gesamten BGB“ (nach h.M.)
(Fall 11 BGB AT – „Flugreisefall“)**

a) Vertrag

§ 107 BGB (es wird auf die Eltern abgestellt)

b) cic = §§ 280, 311 II BGB

§ 179 III 2 BGB analog = Wertung § 107 BGB

c) GoA

Geschäftsführer: § 682 BGB

Geschäftsherr: § 683 BGB → Wille der Eltern = Wertung § 107 BGB

d) EBV

Nutzungsersatz §§ 990, 987 BGB = Wertung § 107 BGB

Schadensersatz §§ 990, 989 BGB = Wertung § 828 III BGB

e) Bereicherungsrecht § 819 I BGB

Leistungskondiktion = Wertung § 107 BGB

Eingriffskondiktion = Wertung § 828 III BGB

f) §§ 823 f. BGB

§ 828 III BGB (Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen)

Mängel bei der Willensbildung und Einigung (rechtshindernde Einw.)

I. Bei der Willensbildung

- Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB = grds. unbeachtlich, da nicht erkennbar (unbeachtlicher Rechtsfolgenirrtum), Ausnahme § 116 S. 2 BGB.
- Mangel der Ernstlichkeit = offener Vorbehalt, § 118 BGB → erheblich soweit erkennbar, d.h. WE nichtig.
- Scheingeschäft, § 117 BGB = rechtlicher Erfolg nicht gewollt → beachtlich, WE nichtig.

II. Bei der Einigung

- Offener Einigungsmangel, § 154 BGB
 - Vertrag
 - Keine Einigung bzgl. mindestens eines Punktes
 - Relevanz dieses Punktes für min. eine Partei bei Vertragsschluss
- Zweifelsregelung, kein Vertragsschluss für Teildissens
- Verdeckter Einigungsmangel, § 155 BGB
 - Vertrag
 - Parteien sehen diesen als geschlossen an
 - Keine Einigung bzgl. mindestens eines Punktes

→ Vertragsschluss (+), soweit anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne diesen Punkt geschlossen sein würde

Form-, Sitten-, Gesetzverstoß (rechtshindernde Einwendungen)

I. Formverstoß, §§ 125 ff. BGB

- Schriftform (§ 126 BGB), elektronische Form (§ 126a BGB), Textform (§ 126b BGB), notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung (§§ 127a-129 BGB).
- RF: grds. Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, § 125 S. 1 BGB.
- Ausnahmen: arglistige Täuschung über das Formerfordernis und unbewusste/bewusste Nichtbeachtung („Edelmannfall“).

II. Gesetzesverstoß, § 134 BGB

- Gesetz, Art. 2 EGBGB = jede Rechtsnorm (auch Satzungen, RVO).
- Verbot = der rechtliche Erfolg des RG soll verhindert werden.
- Verstoß = obj. Zuwiderhandeln, Verschulden nicht erforderlich.

Bsp: SchwarzArbG

III. Sittenverstoß, § 138 BGB

→ Absatz II vor Absatz I prüfen!

1. § 138 II BGB („Wucher“)

- auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
→ idR (+), wenn Leistung um 100 % oder mehr den Marktpreis übersteigt
- bewusstes Ausnutzen der Schwächesituation des Bewucherten
→ Zwangslage/Unerfahrenheit/mangelndes Urteilsvermögen/erhebliche Willensschwäche muss subj. bewusst zum eigenen Vorteil genutzt werden

2. § 138 I BGB (Generalklausel)

- „gute Sitten“ = Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unter der jeweils herrschenden Sozialmoral

IV. Rechtsfolgen

§§ 125, 134, 138 BGB sind rechtshindernde Einwendungen für Verpflichtungen

(P) Fehleridentität

- Bei § 125 S. 1 BGB nie.
- Bei § 134 BGB ausnahmsweise, vgl. § 29 BtMG.
- Bei § 138 I BGB Fehleridentität (+), wenn der Sittenverstoß gerade in der Veränderung der Güterzuordnung liegt (vgl. „Vertragsbruchtheorie“ des BGH).
- § 138 II BGB **immer** Fehleridentität (+), Wortlaut „gewähren lässt“.

Anfechtung, § 142 BGB (rechtshindernde Einwendung)

(P) Rechtsnatur?

Rechtshindernd (wg. ex-tunc-Wirkung) oder rechtsvernichtend (wg. erforderlicher Erklärung)

→ wichtig für § 812 I 1 Alt. 1 oder § 812 I 2 Alt. 1 BGB und § 814 BGB

I. Ausschluss durch Sonderregelungen

(P) Vorrang der §§ 434 ff. BGB gegen über 119 II BGB.

II. Voraussetzungen (für alle Gestaltungsrechte)

- Anfechtungserklärung, § 143 BGB
- Anfechtungsgrund, §§ 119 ff. BGB
- Kein Ausschluss, § 121, 124 BGB

III. Anfechtungserklärung, § 143 BGB

- ggü. dem richtigen Anfechtungsgegner
- Einseitige empfangsbedürftige WE
- Anfechtungsgegner bestimmt sich nach § 143 II – IV BGB

IV. Anfechtungsgrund, § 119ff. BGB

- § 119 I Alt. 2 BGB, Erklärungsirrtum
 - *“ich weiß nicht was ich sage”*
- § 119 I Alt. 1 BGB Inhaltsirrtum
 - *„ich weiß nicht was ich zum Ausdruck bringe“*
- § 119 II BGB, Eigenschaftsirrtum
 - (P)** Eigenschaftsbegriff
- § 120 BGB, Übermittlungsirrtum
 - nur für Botenstellung relevant
 - (P)** bewusste Falschübermittlung
 - m.M.: § 120 BGB analog
 - h.M.: § 177 ff. BGB analog
- § 123 BGB, argl. Täuschung oder widerrechtl. Drohung
 - (P)** Begriff der Arglist
 - (P)** Begriff der Drohung
 - (P)** Zurechnungsbegrenzung bei Arglist, § 123 II BGB
- Rechtsfolgenirrtümer
 - Irrtümer sind nur beachtlich, soweit sich die Rechtsfolge nicht aus dem Gesetz ergibt, sonst unbeachtlicher Rechtsfolgenirrtum

(P) Anfechtung des Schweigens

(P) Verhältnis zur c.i.c.

V. Kein Ausschluss

Insb. Wahrung der Ausschlussfristen (**nicht** Verjährung) gem. §§ 121, 124 BGB

VI. Rechtsfolgen

1. Ex-tunc Nichtigkeit § 142 I BGB

(P) Teilanfechtung

Begrenzung über § 242 BGB

(P) Rechtswirkung gegenüber Dritten § 142 II BGB

Vorverlagerung der Bösgläubigkeit bei Kenntnis des Anfechtungsgrundes

2. SE nach § 122 BGB (Vertrauensschaden)

- nur möglich bei §§ 119, 120 BGB, nicht bei § 123 BGB
- begrenzt auf das Erfüllungsinteresse

3. Fehleridentität

- §§ 119 I, 120 BGB: nie, soweit nicht auf beiden Ebenen gegeben.
- § 119 II BGB: str.
- § 123 BGB: immer

4. Lehre von der Doppelnichtigkeit

- Nichtige RG, sind trotzdem anfechtbar → § 142 II BGB insb. Im Hinblick auf Gutglaubenstatbestände im Sachenrecht.

Rechtsvernichtende Einwendungen (Anspruch untergegangen)

I. Erfüllung, § 362 I BGB

- Differenzierung zwischen „Annahme an Erfüllungs Statt“ und „Annahme erfüllungshalber“
- Wichtig für die Haftung des § 365 BGB (v.a. bei Inzahlunggabe von PKW)

II. Rücktritt, §§ 323 ff. BGB

1. Voraussetzungen

- Rücktrittserklärung, § 349 BGB

- Rücktrittsgrund, §§ 323 ff. BGB
- Kein Ausschluss
- Frist, § 323 II BGB

3. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

ggü. dem „anderen Teil“, § 349 BGB → einseitige empfangsbed. WE

4. Rücktrittsgrund, §§ 323 ff. BGB

- § 323 I BGB: Leistungspflichtverletzung
 - gegenseitiger Vertrag (Synallagma)
 - fälliger, einredefreier Anspruch auf die Leistung
 - Nicht- oder Schlechtleistung
- § 324 BGB: Nebenpflichtverletzung (*Bsp: rechtsradikaler Malermeister*)
 - gegenseitiger Vertrag
 - Verletzung einer Nebenpflicht nach § 241 II BGB
 - Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden
- § 326 V BGB: Ausschluss der Leistungspflicht
 - gegenseitiger Vertrag
 - Leistung ausgeschlossen wg. Unmöglichkeit nach § 275 I – III BGB

5. Kein Ausschluss

- Insb.: Unerheblichkeit, § 323 V 2 BGB
- Des Weiteren: §§ 323 V 1, 323 VI BGB

6. Rücktrittsfrist (nicht Verjährung)

- grds. muss angemessene Frist gesetzt werden
 - (P) zu kurze Frist?
- Ausnahme: § 323 II BGB, regelt Entbehrlichkeit der Fristsetzung

→ bei § 326 V BGB keine Fristsetzung erforderlich!!

7. Rechtsfolgen, §§ 346 ff. BGB

- Leistungspflichten erlöschen
- Entstehen eines Rückgewährschuldverhältnisses
- Rückgabe der empfangenen Leistungen sowie gezogenen Nutzungen
- Wertersatz, § 346 II; Rückausnahme: § 346 III BGB
- SE, § 346 IV BGB
- Wertersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen, § 347 I BGB
- Auf- und Verwendungsersatz, § 347 II BGB
- Ansprüche sind Zug- um- Zug zu erfüllen, § 348 BGB

III. Widerruf, §§ 355 ff. BGB

1. Voraussetzungen

- Widerrufserklärung
- Widerrufsrecht
- Kein Ausschluss
- Frist

2. Widerrufserklärung, § 355 I BGB

- ggü. dem anderen Teil → einseitige empfangsbed. WE (eindeutig, grds .formlos)

3. Widerrufsrecht

- § 312g BGB → AGV und Fernsatzverträge
- § 495 BGB → entgeltlicher VerbraucherdarlehensV

- § 506 BGB → Zahlungsaufschub und sonst. Finanzierungshilfe („Leasing“)
- § 510 II BGB → Ratenlieferungsvertrag
- §§ 514 II BGB → unentgeltliche VerbraucherdarlehensV

4. kein Ausschluss

→ bestimmt sich nach dem jeweiligen Widerrufsgrund

5. Frist, §§ 355 II, 356 ff. BGB

Grundsatz: 2 Wochen ab Vertragsschluss

Ausnahmen: z.B. § 356b BGB ab Erhalt der Ware oder wenn nicht richtig belehrt

6. Rechtsfolgen

- Rechtvernichtende Einwendung → § 355 I BGB, Leistungspflichten erlöschen
- Entstehen eines RückgewährSV, § 355 III BGB - §§ 357ff. BGB

IV. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

1. Recht zur Vertragsanpassung, § 313 I BGB

- Geschäftsgrundlage sind Umstände, die nicht Vertragsinhalt geworden sind aber von beiden Seiten oder von einer Seite erkennbar zur Grundlage gemacht worden sind
- Reales Element: Geschäftsgrundlage ändert sich oder war nie so wie vorgestellt, § 313 BGB
- Hypothetisches Element: Min. eine Partei hätte den Vertrag so nicht geschlossen, wenn sie die Veränderung vorausgesehen hätte
- Normatives Element: einem Teil kann unter Berücksichtigung aller Umstände das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden

2. Recht zum Rücktritt / Kündigung, § 313 III BGB

- Anpassung nach Absatz 1 nicht möglich oder auch unzumutbar
- Folgen wie bei Rücktritt oder Kündigung

Rechtshemmende Einwendungen

= Einreden = Leistungsverweigerungsrechte

peremptorische Einreden = dauerhafte Einreden

dilatorische Einreden = zeitweise / vorübergehende Einreden

Grundsatz: Die Erhebung der Einrede wirkt zurück (insb. für Verzug o. Ä.)

Ausnahmen: ZBR wg. § 273 III BGB → nur ex nunc Wirkung

I. Verjährung, §§ 194 ff. BGB

1. Allgemein

- Dauerhafte Einrede
- RF: § 214 BGB dauerhafte Leistungsverweigerung

2. Frist

- Regelverjährung, §§ 195, 199 I BGB
 - **Dauer:** 3 Jahre / Beginn: mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entsteht
 - obj. Höchstfrist: § 199 II BGB
- Besondere Regelungen
 - § 438 BGB, § 634a BGB, § 651g BGB, § 548 BGB
- Ansprüche aus dingl. Recht: §§ 196, 198 BGB; 10 Jahre ab Entstehen
- §§ 197, 199 I BGB
 - insb. für rechtskräftig titulierte Ansprüche und Herausgabeansprüche aus Eigentum
 - 30 Jahre, Beginn: § 199 BGB

3. Unterbrechungen der Verjährung

- Hemmung, § 209 BGB (wichtigste Fälle: §§ 203, 204 BGB)

(P) Rückdatierung auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit

- eigtl. Klageerhebung (=Rechtshängigkeit, §§ 253, 261 ZPO) erforderlich, **aber**: § 167 ZPO = Anhängigkeit (Zugang bei Gericht) ausreichend, wenn Zustellung „demnächst“ erfolgt
- Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB
- Ablaufhemmung der Verjährung, §§ 210, 211 BGB

4. Rechtsfolgen

- Leistungsverweigerungsrecht
- ZBR und Aufrechnung weiterhin möglich, vgl. § 215 BGB
- Haftung von Grundbuch und Hypothek bleiben bestehen, § 216 BGB
- Akzessorische Nebenrechte verjähren ebenfalls, § 217 BGB
- Gestaltungsrechte präkludieren bei verjährtem Anspruch, § 218 BGB

II. Zurückbehaltungsrechte, §§ 320, 273, 1000 BGB

- idR zeitweise Einrede
- § 273 BGB: kein gegenseitiger Vertrag erforderlich aber Konnexität
- § 320 BGB setzt gegenseitigen Vertrag voraus
- § 1000 BGB hilft nur bei Herausgabeansprüchen im EBV
- RF: § 322, § 274 BGB, Leistung Zug-um-Zug
- RF: § 1001 BGB, Einschränkung der Klage auf Verwendungersatz

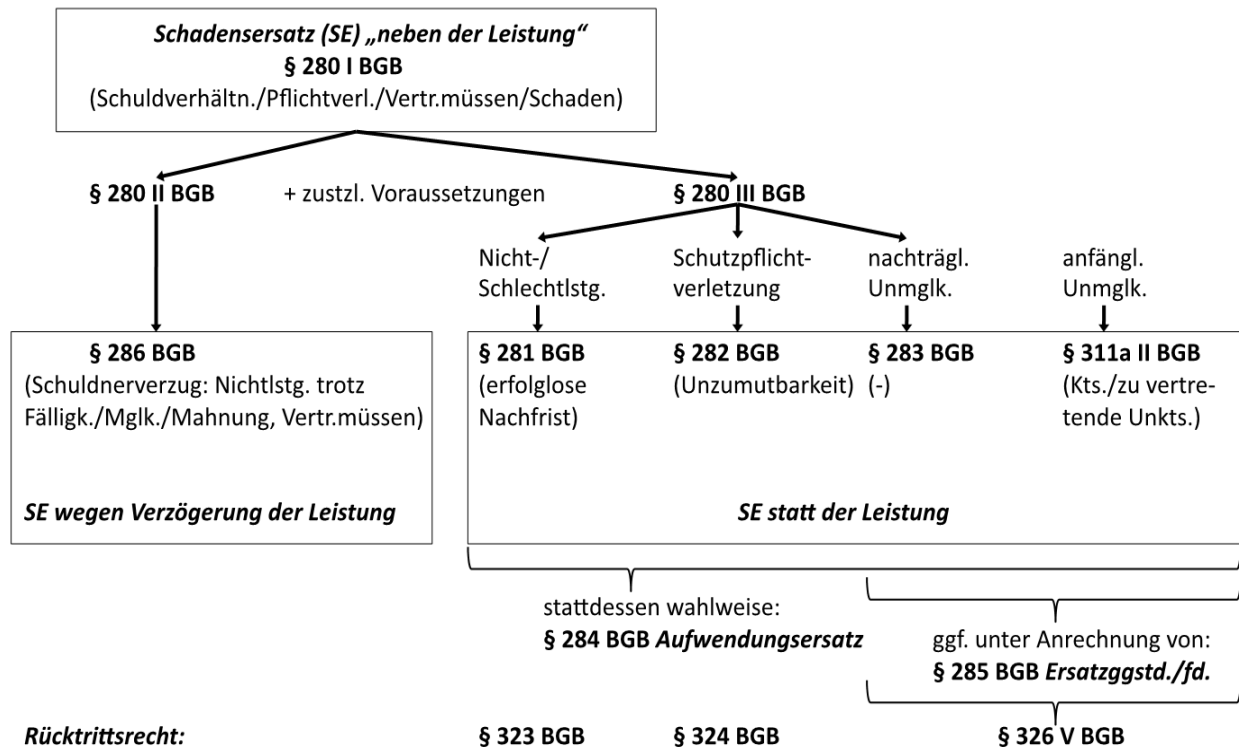
III. Leistungsverweigerungsrechte aus § 275 II, III BGB

- Abs. 2: sog. „wirtschaftliche Unmöglichkeit“
- Abs. 3: „psychische Unmöglichkeit“, Unzumutbarkeit

Schadensrecht

I. Vertragliche Sekundäransprüche aus §§ 280ff. BGB

1. Übersicht



2. Allgemeine Voraussetzungen des § 280 I BGB

- Schuldverhältnis = gesetzlich oder vertraglich (auch: c.i.c.)
- Pflichtverletzung = aus 241 I BGB
- Schaden = materiell / immateriell
- Kausalität = zwischen PfIV und Schaden

3. Systematik

- TB: §§ 281 ff. BGB sind Konkretisierungen der PfIV aus § 280 I BGB
- RF: je nach Norm wird nur SE statt oder neben der Leistung ersetzt

4. Abgrenzung SE statt/neben der Leistung

- Mehrere Herangehensweisen
- Wichtig für Fristsetzungserfordernis
- Faustregel: statt der Leistung = kein Interesse mehr an der Leistung / neben der Leistung = Interesse noch gegeben
- Abgrenzung nach der h.M. über hyp. Erfolg der Nachfristsetzung:
 - SE statt der Leistung = jede Position, die entfallen würde, würde der Schuldner zum letztmöglichen Moment noch nacherfüllen
 - SE neben der Leistung entfiere dann nicht mehr
- Weitere Möglichkeit: Erfüllung und Schaden nebeneinander denkbar?
 - (+) dann SE neben der Leistung
 - (-), dann SE statt der Leistung

II. Die verschiedenen Pflichtverletzungen

1. Neben der Leistung, §§ 280 I, II, 286 BGB

- Fälliger und einredefreier Anspruch
- Nichtleistung
- Trotz Mahnung bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung (§ 286 II, III BGB)

(P) Verhältnis zur Unmöglichkeit

→ Verzug setzt Fälligkeit voraus = Möglichkeit → Unmöglichkeit beendet den Verzug, ABER vor Unmöglichkeit entstandener Verzugsschaden bleibt bestehen

(P) Begriff der Mahnung

(P) § 287 BGB, verschärfte Haftung

(P) § 288 BGB, Verzugszinsen

2. Neben der Leistung, §§ 280 I, 241 II BGB

- Verletzung einer nichtleistungsbezogenen Pflicht

Bsp: Schutz-, Auskunfts-, Wahrheits-, Treupflicht

3. Statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB

- Fälliger, einredefreier Anspruch
- Nichtleistung
- Angemessene Frist bzw. Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II BGB)
(P): Verbraucher und Frist; richtlinienkonforme Auslegung

(P) Worauf bezieht sich das Vertretenmüssen?

→ h.M.: zumindest auf eine der beiden Pflichtverletzungen, da sonst unbillige Ergebnisse

(P) kleiner/großer SE

„kleiner SE“ = Minderwert der Leistung als Schaden (minderungsähnlich)

„großer SE“ = Rückgabe der erhaltenen Leistung und Erhalt des vollen SE (rücktrittsähnlich)

→ Nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen
des §§ 281 I 2 und 3 BGB

4. Statt der Leistung, §§ 280 I, III, 283 BGB

- (nachträgliche) Unmöglichkeit iSd § 275 I – III BGB

(P) Sonderfälle der Unmöglichkeit: Zweckerreichung, -fortfall, absolutes Fixgeschäft

→ Verschulden bezieht sich auf Herbeiführen der Unmöglichkeit, § 280 I 2 BGB

5. statt der Leistung, § 311a II BGB

- anfängliche Unmöglichkeit iSd § 275 I – III BGB

→ Verschulden bezieht sich auf Kenntnis der Unmöglichkeit, § 311a II 2 BGB

6. c.i.c. §§ 311 II, 241 II, 280 I BGB

- vorvertragliches SV iSd § 311 II BGB

- Verletzung einer nichtleistungsbezogenen Pflicht
- Vertretenmüssen
- Schaden
- Kausalität

(P) Anwendbarkeit

- Strittig neben Anfechtung (h.M. (+))

(P) Was soll c.i.c. ausgleichen?

- Schwächen des Deliktsrechts

7. Aufwendungsersatz, § 284 BGB

- Anstelle des SE statt der Leistung
- Aufwendungen (=freiwillige Vermögensopfer)
- Im Vertrauen auf den Erhalt der Sache gemacht und billigenderweise zu machen
- Kein Ausschluss (fehlende Kausalität)

(P) Rentabilitätsvermutung

→ erwerbswirtschaftliche Aufwendungen auch als SE statt der Leistung

III. Rechtsfolge

1. Schadensermittlung

- Differenzhypothese
 - Vergleich des Zustands mit und ohne schädigendes Ereignis
 - negative Abweichung (+) = Vermögensschaden
 - negative Abweichung (-) = Nichtvermögensschaden möglich

(P) Unterschied positives/negatives Interesse

2. Schadensersatz als RF

- Grds. Naturalrestitution = Wiederherstellung des ungestörten Zustandes = Handlung
→ nur ausnahmsweise in Geld, § 249 II BGB
- Ausnahme: Kompensation, Entschädigung in Geld soweit Naturalrestitution nicht möglich oder zumutbar ist

→ § 251 BGB erst nach § 249 BGB prüfen

materieller, wiederherstellbarer Schaden	→ § 249 BGB
materieller, nicht wiederherstellbarer Schaden	→ § 251 BGB
immaterieller, wiederherstellbarer Schaden	→ § 249 BGB
immaterieller, nicht wiederherstellbarer Schaden	→ § 253 BGB

(P) Kommerzialisierung beim normativen Schaden

grds. kein Ersatz des normativen Schadens, Ausnahmen gesetzlich geregelt (z.B. § 651f II BGB)

Aber: Kommerzialisierungsgedanke, normativer Schaden (+) bei

- Wirtschaftsgut von zentraler Bedeutung (Haus/Wohnung, Auto, Internet)
- Fühlbarer Schaden

→ hat sich gegen den Frustrationsgedanken durchgesetzt